

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katina Schubert (LINKE)**

vom 14. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Januar 2021)

zum Thema:

Abschiebungen in die Republik Moldau / Abschiebungen von an TBC erkrankten Personen

und **Antwort** vom 29. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Jan. 2021)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Katina Schubert (Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26177
vom 14.01.2021
über Abschiebungen in die Republik Moldau / Abschiebungen von an TBC
erkrankten Personen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Vorgaben gibt es seitens der moldauischen Behörden hinsichtlich
 - a) einer vorherigen Testung der abzuschiebenden Personen auf eine Infektion mit dem SARS CoV-2 Virus? Wie hat die Testung zu erfolgen? (bitte genau erläutern; Schnelltest, PCR-Test, Mund- oder Rachenabstrich, zeitlicher Vorlauf, usw.)
 - b) der Mitnahme / Aufnahme von Personen, die Symptome einer Covid19-Infektion zeigen?
 - c) der Mitnahme / Aufnahme von Personen, die unter Quarantäne stehen?

Zu 1a.:

Gemäß der den Bundesländern durch das Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) arbeitstäglich zur Verfügung gestellten Lagemeldung Covid-19 ist vor einer Rückführungsmaßnahme in die Republik Moldau eine sogenannte „Thermo-Screening-Untersuchung“ (Fiebertest) erforderlich. Diese wird durch medizinisches Personal gewährleistet. Vorgaben hinsichtlich einer vorherigen Testung auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus liegen derzeit nicht vor (Stand 20. Januar 2021).

Zu 1b. und 1c.:

Zeigen sich vor bzw. während der Abschiebung Symptome einer Covid-19-Infektion oder wird eine durch das Gesundheitsamt verordnete Quarantäne bei abzuschiebenden Personen bekannt, erfolgt regelmäßig ein Maßnahmenabbruch durch die mit der Abschiebung beauftragten Dienstkräfte der Polizei Berlin.

2. Welche Vereinbarungen / Regelungen gibt es im Land Berlin zur Durchführung von Abschiebungen von behandlungspflichtig TBC-erkrankten Personen?

Zu 2.:

Eine TBC-Erkrankung kann je nach Krankheitsstadium im Einzelfall ein durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder durch das Landesamt für Einwanderung (LEA) zu prüfendes Abschiebungshindernis darstellen. Soweit sie die Reisefähigkeit betrifft, werden medizinische Abschiebungshindernisse im Vorfeld der Abschiebung regelmäßig im Auftrag des Landesamtes für Einwanderung durch den Polizeiärztlichen Dienst geprüft, wenn eine TBC-Erkrankung bekannt wird. Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 3. und 4. verwiesen.

3. Welche Kenntnisse hat der Senat zur Abschiebung einer in nach dem IFSG überwachter laufender medikamentöser TBC-Behandlung befindlichen über 70jährigen multierkrankten Frau in die Republik Moldau am 11. Dezember 2020?
4. Inwiefern erfolgte die Abschiebung trotz laufender nach dem IFSG überwachter medikamentöser TBC-Behandlung in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt?

Zu 3. und 4.:

Der in Frage 3 angesprochene Sachverhalt ist dem Senat bekannt. Eine ins Detail gehende Auskunft zu dem Einzelfall kann aus Datenschutzgründen nicht gegeben werden.

Eine TBC-Erkrankung kann aufgrund fehlender oder unzureichender Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsstaat ein zielstaatsbezogenes oder – bei fehlender Reisefähigkeit – ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis darstellen. Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote gemäß § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG sind nach einem durchlaufenen Asylverfahren allein durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen. Nach § 42 AsylG ist das LEA an die Entscheidung des Bundesamtes gebunden.

Außerhalb des Asylverfahrens entscheidet das LEA gemäß § 72 Abs. 2 AufenthG nur nach vorheriger Beteiligung des BAMF über das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG.

Da es sich bei Tuberkulose um eine meldepflichtige Erkrankung handelt und die Fortführung einer TBC Behandlung im Einzelfall auch dann angezeigt sein kann, wenn die Person selbst nicht mehr ansteckend ist, ist bei Kenntnis von der Erkrankung nach einer Geschäftsanweisung des LEA das Zentrum für tuberkulosekranke und -gefährdete Menschen im Bezirksamt Lichtenberg zu kontaktieren. Etwaige Behandlungserfordernisse und die ggf. gebotene Behandlungsdauer werden geklärt und im Hinblick auf etwaige Abschiebungshindernisse berücksichtigt.

5. Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Verfügbarkeit einer medikamentösen TBC-Behandlung für finanziell prekäre Bevölkerungsgruppen in Moldawien?

Zu 5.:

Die Prüfung der Behandlungsmöglichkeiten von Krankheiten und die Verfügbarkeit der dazu erforderlichen Medikamente im Herkunftsland obliegt dem BAMF.

Nach Kenntnis des Senats ist Tuberkulose einschließlich multiresistenter Formen eine in der Republik Moldau weitverbreitete - und damit auch in der medizinischen Behandlung häufige Erscheinung. Der Senat geht daher davon aus, dass diese Krankheit in der Republik Moldau grundsätzlich behandelt werden kann.

Dies ergibt sich auch aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin (siehe VG Berlin VG L 16 134/20 A Beschluss vom 16.04.2020 m. w. N.).

Danach garantiert die Verfassung der Republik Moldau von 1994 das Recht auf Gesundheit und eine kostenlose Basisbehandlung durch den Staat. Seit 2004 wurde landesweit eine verpflichtende Krankenversicherung eingeführt. Insbesondere als arm registrierte Haushalte sind automatisch beitragsfrei krankenversichert und haben damit Anspruch auf weitreichende medizinische Versorgung. Dies umfasst sowohl primäre medizinische Versorgung (Hausärzte, Krankenhausambulanzen u. ä.) als auch sekundäre (Facharztbehandlungen ambulant wie stationär) und tertiäre (Maximalversorgung durch Spezialkliniken) medizinische Versorgung, wie auch Rehabilitation, eine gewisse Liste an Medikamenten und anderes mehr. Insbesondere in der Hauptstadt Chişinău gibt es spezialisierte und hochspezialisierte ambulante Betreuung durch örtliche medizinische Vereinigungen.

6. Teilt der Senat die Auffassung, dass es im Interesse des öffentlichen Gesundheitsschutzes geboten ist, den Abbruch der Behandlung und das Untertauchen TBC-infizierter ausreisepflichtiger Personen zu verhindern, und wie will er dieses Ziel erreichen?

Zu 6.:

Der Senat teilt die Auffassung, dass es nicht im Interesse des öffentlichen Gesundheitsschutzes ist, notwendige Behandlungen mit Tuberkulose Infizierter abubrechen, wenn durch eine Ansteckungsgefahr die Krankheit an andere weitergegeben werden kann. Eine Abschiebung von Ausreisepflichtigen, bei denen bekannt ist, dass sie an offener Tuberkulose erkrankt sind und andere Personen anstecken können, findet nicht statt. Ein Untertauchen dieser Personen ist daher nicht zu erwarten. Soweit die Erkrankung einer Abschiebung nicht entgegensteht, weil sie nicht (mehr) ansteckend ist und die weitere Behandlung im Herkunftsstaat möglich ist, kann der Senat ein Untertauchen dieser Personen, die sich der Abschiebung entziehen wollen, nicht verhindern.

7. Haben die genannten aus Berlin nach Moldawien abgeschobenen Personen die Möglichkeit, eigenes Bargeld mitzunehmen, oder wurde ihnen durch die zuständigen Behörden zumindest ein Handgeld mitgegeben und wenn ja, in welcher Höhe? Welche generellen Regelungen gelten insoweit im Land Berlin?

Zu 7.:

Die Polizei Berlin zahlt bei Abschiebungen außerhalb der Rückführungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens ein Handgeld in Höhe von 55 Euro aus. Die Voraussetzungen dafür liegen vor, wenn die Betroffenen über keine oder geringere Barmittel verfügen. Verfügen die Betroffenen über geringere Barmittel, wird die Differenz ausgezahlt. Dementsprechend erfolgte die Auszahlung des Handgeldes auch bei den genannten Rückführungen in die Republik Moldau.

Berlin, den 29. Januar 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport